



Norbert Wirtz · Keldenicher Str. 2b · 53332 Bornheim-Sechtem

Selbsterklärung Cross Compliance Betriebe 2021

des landwirtschaftlichen Betriebes _____

Straße: _____ Land _____

PLZ, Ort _____ NUTS-II-Gebiet* _____

zur Nachhaltigkeit von Biomasse gemäß der Richtlinie (EU) 2018/2001 bzw. nach der Biomassestrom-Nachhaltigkeitsverordnung (BioSt-NachV) und der Biokraftstoff-Nachhaltigkeitsverordnung (Biokraft-NachV) sowie nach den REDcert²-Anforderungen

Empfänger: Norbert Wirtz Agrarhandel GmbH & Co. KG

1. Die von mir angebaute, gelieferte Biomasse des Erntejahres 2021 (Getreide und Raps) erfüllt die Anforderungen der Richtlinie (EU) 2018/2001 (bzw. der Nachhaltigkeitsverordnungen), sowie den REDcert² Anforderungen, entsprechenden Nachweise liegen vor.
 - Auszunehmende Flächen, Flurstückbezeichnung _____

2. Die Biomasse stammt von Ackerflächen, die bereits vor dem 01.01.2008 Ackerfläche waren. Sie stammt ferner nicht von schützenswerten Flächen (Art. 29 der Richtlinie (EU) 2018/2001) bzw. §§ 4-6 der Nachhaltigkeitsverordnungen), die nach dem 01.01.2008 in Ackerland umgewandelt worden sind. Sofern nach dem 01.01.2008 zulässige Landnutzungsänderungen vorgenommen wurden, wurden die entsprechenden Flächen unter Punkt 1 explizit ausgenommen oder die einhergehenden Emissionen im Rahmen eigener Treibhausgasberechnungen berücksichtigt (Standardwerte können dann nicht verwendet werden).

3. Die Biomasse stammt von Flächen innerhalb von Schutzgebieten (nur Naturschutzgebiete – **keine** Wasserschutzgebiete) mit erlaubten Bewirtschaftungstätigkeiten. Die Schutzgebotsauflagen werden eingehalten.

4. Als Empfänger von Direktzahlungen unterliege ich Cross-Compliance. Die Biomasse erfüllt somit die Anforderungen an die landwirtschaftliche Bewirtschaftung (Art. 29 der Richtlinie (EU) 2018/2001) bzw. §§ 7 und 51 der Nachhaltigkeitsverordnungen).
Ich habe im vergangenen Kalenderjahr am EU-Direktzahlungsverfahren teilgenommen. Der Beihilfebescheid liegt vor. Ich werde für dieses Kalenderjahr einen Beihilfeantrag stellen.

5. Die Dokumentation über den Ort des Anbaus der Biomasse (Nachweis mittels Polygonzug nach § 26 der Nachhaltigkeitsverordnungen oder vergleichbarer Flächennachweise über Feldblöcke, Flurstücke oder Schläge) liegt bei mir vor und ist jederzeit einsehbar.
 - liegt beim Ersterfasser der von mir gelieferten Biomasse vor.

6. Für die Berechnung der Treibhausgasbilanzierung soll – soweit vorhanden und zulässig - der Standardwert (Art. 29/31 der Richtlinie (EU) 2018/2001 bzw. § 8 und Anlage 2 der Nachhaltigkeitsverordnungen), der behördlich genehmigte Schätzwert oder der NUTS2-Wert verwendet werden.

7. Für den Anbau der nachhaltig produzierten Biomasse können Nachweise entsprechend den REDcert² Systemanforderungen erbracht werden

Hinweis: Mit dieser Selbsterklärung nimmt der landwirtschaftliche Erzeuger zur Kenntnis, dass Auditoren der anerkannten Zertifizierungsstellen überprüfen können, ob die Anforderungen des Art. 29 der Richtlinie (EU) 2018/2001 bzw. der §§ 4 - 7 der Nachhaltigkeitsverordnungen eingehalten werden. Es ist zu beachten, dass die Auditoren der Zertifizierungsstellen zur Beobachtung ihrer Tätigkeit ggf. von BLE-Kontrolluren begleitet werden. Mit seiner Unterschrift bestätigt der landwirtschaftliche Betrieb, dass er über seinen Ersterfasser in Bezug auf REDcert-EU an der Gruppensertifizierung des Bundesverbands der Agrargewerblichen Wirtschaft e. V. (BVA) teilnimmt. Gruppenverantwortlicher ist der/die REDcert-Beauftragte des BVA. Weitere Informationen stellen der Verband sowie der Ersterfasser gern zur Verfügung.

Ort, Datum

Unterschrift

* NUTS2-Gebietsbezeichnung soweit bekannt, ggf. vom Ersterfasser auszufüllen

Stand: 01.07.2021

Einheitliche Selbsterklärung REDcert DE/EU/REDcert²

© REDcert